

Ltg.-331/A-1/18-2004

Betrifft

Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Weninger u.a. betreffend Änderung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes.

## B e r i c h t

des

### RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Rechts- und Verfassungs-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2005 über Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Weninger u.a. betreffend Änderung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Ing. Rennhofer und Dworak geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

## Begründung

Die nunmehr vorgesehene Erhöhung des Mindestschadenersatzes für Fälle der Belästigung soll den Bediensteten einen angemessenen Schadenersatz für erlittene Beeinträchtigungen bzw. für Gefühlsschäden gewährleisten, wobei es sich hierbei aber nur um einen gesetzlich normierten Mindestschadenersatzbetrag handelt, der je nach Schwere der Diskriminierung/Beeinträchtigung überschritten werden kann.

Ziel der Erhöhung des Mindestschadenersatz ist darüberhinaus, dass dieser Ersatzbetrag sowohl in general- als auch spezialpräventiver Hinsicht eine abschreckende Wirkung entfaltet, um Belästigungen von vornherein zu verhindern bzw. diesen entgegen zu wirken.

Im Übrigen ist aber auch auf die einschlägigen Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 66/2004, und des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 65/2004, zu verweisen, die im Falle der Belästigung eine Erhöhung des früher normierten Mindestschadenersatzes vorgesehen haben. Um eine Schlechterstellung der Landes- und

Gemeindebediensteten gegenüber Bediensteten der Privatwirtschaft bzw. des Bundes zu vermeiden, ist eine Anpassung auch im NÖ Gleichbehandlungsgesetz vorzunehmen.

Ing. RENNHOFFER

Berichterstatter

Dr. MICHALITSCH

Obmann